

Glubb - Merchandise

Beitrag von „ecce“ vom 23. Mai 2018, 13:39

[Zitat von Glubberer 69](#)

auweia... da sollte man noch mal nachsitzen... denn i.d.R. stellt das Angebot schon die Willenserklärung des Verkäufers dar, entsprechend zu verkaufen. Es braucht dann nur noch die Willenserklärung des Käufers, das Angebot anzunehmen um den Kaufvertrag zu schliessen.

Update: Sehe gerade folgenden Passus in der Email vom Fanshop

*"Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail **noch nicht die Annahme unseres Angebotes** darstellt. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn die 1. FCN Fan-Shop GmbH die Ware an die von Ihnen angegebene Lieferadresse versendet und den Versand mit einer weiteren E-Mail bestätigt. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der bestellten Artikel behalten wir uns vor, nicht zu liefern. In diesem Fall erhalten Sie von uns jedoch unverzüglich eine gesonderte Information. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer Bestellung!"*

ob das rechtlich haltbar ist?

Alles anzeigen

ist doch eigentlich Standard im Onlinehandel. Müsste bei amazon bspw. genauso sein.

Die Mail ist üblicherweise nur die Bestätigung des Eingangs der Bestellung (also des Angebotes).

Bei den "Angeboten" im Onlienshop handelt es sich rechtlich ja nur um eine invitatio ad offerendum (also eine Einladung zur Abgabe von Angeboten).

Angenommen wird das Angebot üblicherweise erst mit Versand der Ware.

Ich halte das so auch für wirksam (und üblich).